

# Gesellschaftsvertrag über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt

## Präambel

Der Bund regelt das Schiesswesen ausser Dienst. Die Rechtsgrundlagen verpflichten die Gemeinden den Vereinen und Schützen, die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die heutige Organisationsstruktur der Schiessanlage Lachmatt ist im Gesellschaftsvertrag der Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln vom 2.12.1954 geregelt. Der Vertrag hält fest, dass die Gesellschaft für den Bau und Unterhalt der Anlage zuständig ist. Der Betrieb wird von den einzelnen Trägergemeinden in eigener Kompetenz, Struktur und finanzieller Verantwortung organisiert. Die für heutige Gegebenheiten zu grosse Schiessanlage kann dadurch nur bedingt optimal genutzt werden. Es besteht zudem ein erheblicher Nachholbedarf an werterhaltenden Investitionen. Der bisherige Vertrag lässt eine gemeinsam koordinierte, zukunftsorientierte Nutzung der Gesamtschiessanlage Lachmatt nicht zu.

Die Nutzung der Anlage soll daher optimiert werden. Ziel der Vertragsgemeinden ist es, werterhaltende Investitionen sowie die jährlich anfallenden Betriebskosten auf das Notwendige zu beschränken und die Belastung infolge Schiesslärm zu limitieren. Die Mitgliedsgemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln beschliessen zu diesem Zweck den Vertrag vom 2.12.1954 aufzulösen und diesen neuen Vertrag abzuschliessen.

## Allgemeines

### Art. 1 / Rechtsform, Sitz

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln (nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt), vertreten durch die Gemeinderäte, diese vertreten durch die Gemeindepräsidenten und Gemeindeverwalter bilden zusammen eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR.

Sitz der Gesellschaft ist Muttenz.

### Art. 2 / Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Schiessanlagen in der Lachmatt, im weiteren die Instandhaltung der Zufahrtsstrassen, der Umgebung und der Infrastruktur.

Die Gesellschaft stellt den Schiessvereinen die Schiessanlagen zur Verfügung und organisiert einen geordneten Schiessbetrieb.

### Art. 3 / Grundeigentum

Die Mitgliedsgemeinden sind Eigentümerinnen zu gesamter Hand folgender Grundstücke:

Grundbuch Muttenz:	Parzelle 3444	haltend	11088 m <sup>2</sup>
	Parzelle 3445	haltend	18630 m <sup>2</sup>
	Parzelle 2612	haltend	22563 m <sup>2</sup>
Grundbuch Pratteln:	Parzelle 1888	haltend	5782 m <sup>2</sup>

### Art. 4 / Kompetenzen

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrung der Interessen alle Rechtshandlungen vornehmen, welche durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich den Mitgliedsgemeinden zugewiesen sind.

# Organ der Gesellschaft

## Art. 5 / Organ

Handelndes Organ der Gesellschaft ist der Leitungsausschuss (LA).

## Art. 6 / Zusammensetzung / Wahl / Amtsdauer

Der LA besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden.

Die Vertreter im LA werden von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Die Amtsdauer der Vertreter entspricht derjenigen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

## Art. 7 / Einberufung und Beschlussfassung

Der LA tritt zusammen:

- a) ordentlicher Weise zu einer Sitzung im Frühjahr, Sommer und Herbst
- b) auf schriftlichen Antrag eines Vertreters

Der LA fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vollzug des Vertragszweckes darf dadurch nicht be- und verhindert werden.

## Art. 8 / Aufgaben

Der LA vollzieht den Vertragszweck. Der LA hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Leitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen sowie Vorgaben zur Gesellschaftsführung
- b) die Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung
- c) Festlegen der Kostenbeteiligung
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- e) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und damit betrauter Personen sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und Entlastung der Geschäftsführung
- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes zu Händen der Mitgliedsgemeinden

Der LA vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er schliesst im Namen der Gesellschaft die dafür notwendigen Verträge ab. Insbesondere sind dies:

- a) Nutzungsverträge mit Schiessvereinen und übrigen Nutzern
- b) Verträge mit Dritten
- c) Arbeitsverträge mit Angestellten

## Art. 9 / Geschäftsführung

Der LA überträgt seine Aufgaben oder Teile davon einer Geschäftsführung. Diese besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des LA sind. Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen werden in einer Geschäftsführungsordnung festgehalten.

# Vorgaben zur Gesellschaftsführung

## Art. 10 / Betriebskosten

Die Mitgliedsgemeinden tragen den Nettoaufwand aus Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Schiessanlagen in der Lachmatt.

Die jährlichen Beiträge der Mitgliedsgemeinden berechnen sich auf Basis der schiesspflichtigen Angehörigen der Armee der jeweiligen Mitgliedsgemeinden per 1.1. des Rechnungsjahres.

Die Vereine der Mitgliedsgemeinden entrichten ein angemessenes Benützungsentgelt.

#### **Art. 11 / Bildung von Rückstellungen**

Zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen und Investitionen bildet die einfache Gesellschaft Rückstellungen in der Jahresrechnung.

#### **Art. 12 / Nutzungsrecht von Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Schiessvereine**

Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtigen Vereinen kann der LA ein Schiess- und Mitbenützungsentgelt an den Schiessanlagen in der Lachmatt gewähren, sofern die Nutzungs- und Betriebsvorgaben eingehalten sind.

Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Vereine haben an die Betriebskosten ein angemessenes Benützungsentgelt zu entrichten.

Einkaufssummen sind zweckgebunden zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen und Investitionen zu verwenden.

#### **Art. 13 / Schiessbetrieb**

Die Mitgliedsgemeinden stellen den Schiessvereinen die Schiessanlage Lachmatt an 100 Schiesshalbtagen pro Jahr, inkl. Schiessanlässe regionaler und nationaler Bedeutung, zur Verfügung.

Der LA kann Ausnahmen bewilligen.

Die Schiessvereine haben das Recht an der Gestaltung und Organisation des Schiessbetriebes mitzuwirken. Insbesondere sind dies:

- a) die Erstellung des Belegungsplanes
- b) Organisation der Schiessprogramme für Obligatorisch-Schützen
- c) Mitsprache bei Festlegung der Kostenbeteiligung

## **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 / Anwendbares Recht**

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des OR über die einfache Gesellschaft.

#### **Art. 15 / Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

#### **Art. 16 / Austritt**

Jede Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde löst die Gesellschaft nicht auf.

#### **Art. 17 / Auflösung**

Die Gesellschaft kann nur bei Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages bleiben die in Art. 3 aufgeführten Landparzellen als Gesamteigentum im Besitz der drei vertragsschliessenden Mitgliedsgemeinden.

#### **Art. 18 / Finanzielle Folgen bei Austritt**

Bei Austritt aus dem Vertrag haben die Mitgliedsgemeinden auf Basis des Verkehrswertes Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung der von ihr geleisteten finanziellen Beiträge an die Erstellung der Anlage und die werterhaltenden Massnahmen.

Vorbehalten bleiben die Verpflichtungen der austretenden Mitgliedsgemeinde, sich an Sanierungen von Altlasten zu beteiligen.

#### **Art. 19 / Finanzielle Folgen bei Auflösung**

Im Falle einer Auflösung kann die Anlage von einer oder mehreren Mitgliedsgemeinden zum dannzumaligen Verkehrswert erworben werden.

#### **Art. 20 / Aufhebung bestehender Verträge und Reglemente**

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag von 2. Dezember 1954. Das vorhandene Kapital der aufgelösten Gesellschaft wird als Stammeinlage der Gesellschafter auf die neue Gesellschaft übertragen.

Der Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Binningen vom 8. Juni 1999 – laufend bis am 31.12.2009 – wird auf die neue Gesellschaft übertragen.

#### **Art. 21 / Streitigkeiten / Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten die aus diesem Verträge entstehen, werden von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Bei Streitigkeiten über die Ernennung des Einzelschiedsrichters entscheidet der Gerichtspräsident des örtlich zuständigen Gerichtskreises am Sitz der Gesellschaft.

Für das Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie subsidiär die kantonale Zivilprozessordnung.

#### **Art. 22 / Dauer des Vertrages**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### **Art. 23 / Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt in Kraft nach Genehmigung durch die zuständigen Institutionen aller Mitgliedsgemeinden.

Genehmigt am 12.9.2005  
durch die Aufsichtskommission Schiessanlagen Lachmatt

#### **Anhang: Beitragsregelung**

# Beitragsregelung

## 1. Beitrag an Betriebskosten gemäss Art. 10 des Gesellschaftsvertrages

- a) Mitgliedsgemeinden: Fr. 40.--  
pro schiesspflichtigen Angehörigen der Armee

## 2. Beitrag an Rückstellungen gemäss Art. 11 des Gesellschaftsvertrages

- a) Mitgliedsgemeinden: Fr. 10'000.—pro Jahr